



Die Pflichten des Arbeitgebers

Eine Mitarbeiterin im Büro erleidet einen Herzinfarkt, der Koch-Azubi schneidet sich die Fingerkuppe ab – Situationen wie diese können sich jederzeit ereignen, auch wenn noch so gut für den Arbeitsschutz gesorgt wurde. Nun kommt es darauf an, dass der Betrieb darauf vorbereitet ist und an der Zahl der Ersthelfer nicht gespart wurde. Denn dazu gibt es genauso eindeutige Vorgaben wie für die Ausbildung.

Eine frühzeitig geleistete und angemessene Erste Hilfe kann einen Finger oder auch ein ganzes Leben retten oder dazu beitragen, schwerere Folgeschäden zu verhindern (etwa durch eine zu lange Unterversorgung des Gehirns mit Sauerstoff). Am Arbeitsplatz gelten daher klare Regelungen: Jeder Betrieb ist dazu verpflichtet, ausreichend ausgebildete Ersthelferinnen oder Ersthelfer in der Belegschaft zu haben und Erste-Hilfe-Material zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsgrundlage

Welche Vorkehrungen Arbeitgeber speziell treffen müssen, um die medizinische Erstversorgung sicherzustellen, ist in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ geregelt. Danach hat der Unternehmer „dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen“. Umfang und Organisation der

Ersten Hilfe richten sich dabei nach Art und Größe des Unternehmens sowie der Art, Schwere und Zahl der zu erwartenden Unfälle.

Es müssen auch jederzeit ausreichend Ersthelfer und in größeren Betrieben auch Betriebssanitäter zur Verfügung stehen. Details hierzu sind ebenfalls in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung informiert außerdem in verschiedenen Publikationen



© pressmaster - stock.adobe.com



Auch in Kindergärten ist die Mindestanzahl an Ersthelfern vorgeschrieben.

darüber, wie man bei einem Notfall vorgehen sollte.

Was Ersthelfer können müssen

Ersthelfer leisten bei Bedarf Erste Hilfe und wirken bei der betrieblichen Organisation der Ersten Hilfe mit. Ihre Aufgaben können grundsätzlich alle Beschäftigten übernehmen, nachdem sie sich entsprechend weitergebildet haben. Eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern trägt dazu bei, dass schon die ersten Glieder einer Rettungskette funktionieren. Es müssen also immer genügend Beschäftigte im Betrieb anwesend sein, die im Notfall gleich wissen, was zu tun ist.

Die Zahl der betrieblichen Ersthelfer (sowie Art, Menge und Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials) richtet sich nach

- der Betriebsgröße,
- den vorhandenen betrieblichen Gefahren,
- der Ausdehnung und Struktur des Betriebes und
- der Organisation des betrieblichen Rettungswesens.

Zu ermitteln ist die konkrete Anzahl im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach den Kriterien der zuständigen Unfallversicherungsträger.

Vorgaben für die Mindestanzahl

Die Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb ist in § 26 der DGUV Vorschrift 1 geregelt:

Betriebe mit zwei bis zu 20 anwesenden Versicherten benötigen demnach mindestens einen Ersthelfer.

Für Betriebe mit mehr als 20 anwesenden Versicherten gilt:

- in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % der Anzahl der anwesenden Versicherten (also fünf Ersthelfer bei 100 Versicherten)
- in sonstigen Betrieben sowie Hochschulen 10 % der anwesenden Versicherten (zehn Ersthelfer bei 100 Versicherten)

In Kindertageseinrichtungen muss mindestens ein Ersthelfer je Kindergruppe vorhanden sein.

Von der Zahl der Ersthelfer in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten kann nach Rücksprache mit dem Unfallversicherungsträger abgewichen werden, wobei die Organisation des betrieblichen Rettungswesens und die Gefährdung zu berücksichtigen sind.

Die Funktion des Ersthelfers dürfen nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen, die in Erster Hilfe ausgebildet sind. Gemeint ist der Erste-Hilfe-Lehrgang, der das Wissen i. d. R. in acht Doppelstunden vermittelt. Um Ersthelfer zu bleiben, ist außerdem die regelmäßige Fortbildung erforderlich, und zwar spätestens alle zwei Jahre durch ein „Erste-Hilfe-Training“ von jeweils vier Doppelstunden. Beide Lehrgänge können nur durch speziell dazu ermächtigte Stellen durchgeführt werden – die Voraussetzungen dafür regelt Anlage 2 der DGUV Vorschrift 1. Dort heißt es: „Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.“ Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang außerdem der DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“.

Spielraum bei der Ausbildung

Zum Thema Ausbildung von Ersthelfern wurde die DGUV Vorschrift 1 in ihrer aktuellen Fassung erweitert: Laut einer in § 26 neu aufgenommenen Regelung dürfen seither außerdem auch Personen als Ersthelfer eingesetzt werden, die über eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Als entsprechend fortgebildet gelten zudem Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Schließlich liegt es auf der Hand, dass diese Personen auch in Erster



Die Teilnehmergebühren für Erste-Hilfe-Kurse der Beschäftigten werden von der Unfallversicherung übernommen.

Hilfe ausgebildet – bzw. sogar noch höher qualifiziert – sind.

Welche Kosten für den Arbeitgeber entstehen

Die Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Kurse werden von den Unfallversicherungsträgern in Form von Pauschalgebühren getragen und direkt mit den Ausbildungsstellen abgerechnet. Wie die DGUV informiert, entstehen dabei keine weiteren Lehrgangsgebühren, weder für die Teilnehmer noch für Unternehmer. Letzterer trägt lediglich die Kosten für die Entgeltfortzahlung und Fahrtkosten der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Kursteilnahme. Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang muss der Unternehmer den Beschäftigten als Ersthelfer im Betrieb benennen. Die DGUV empfiehlt, etwa durch Verleihung einer Ernennungsurkunde, auf diese besondere Funktion deutlich hinzuweisen.

Alle Beschäftigten einbeziehen

Bei einem Unfall sollten alle Anwesenden wissen, wie sie notfalls helfen kön-

nen und auf angemessene Weise reagieren. Alle Betriebsangehörigen sind daher regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und das richtige Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankungen im Betrieb zu unterweisen.

Thema der Unterweisung ist u.a., welche Personen im Betrieb als Ersthelfer fungieren, wo und wie bei einem Unfall der Notruf abgesetzt werden sollte und welche Pflichten jeder in Bezug auf die Erste Hilfe hat. Wichtige Adressen und Notrufnummern für die Unterweisung enthält auch die DGUV Information 204-001 (Plakat) „Erste Hilfe“.

Der Unternehmer hat außerdem dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger (oder in anderer geeigneter schriftlicher Form) Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal, herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gegeben werden, die dem aktuellen Stand entsprechen. So verlangt es die DGUV Vorschrift 1 in

Info

Was Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall wissen müssen:

- Wer ist Ersthelfer/in?
- Wer ist ggf. Betriebssanitäter/in?
- Wo befindet sich der nächste Verbandkasten?
- Wo kann der nächste Notruf abgesetzt werden? (Telefon und Rettungsdienstnummer)
- Welcher Arzt, welche Ärztin oder welches Krankenhaus muss aufgesucht werden?
- Wer ist zu benachrichtigen?
- Welche Informationen benötigen Rettungsdienst und Krankenhaus/Arzt oder Ärztin?

§ 24 (Pflichten des Unternehmers zur Ersten Hilfe).

Können ebenfalls nötig sein: Betriebssanitäter

In großen Betrieben, wie sie § 27 der Vorschrift definiert, müssen außer Ersthelfern auch Betriebssanitäter eingesetzt werden. Anders als die Ersthelfer, die sich an ihren Arbeitsplätzen als mögliche Unfallorte aufhalten (und so unmittelbar für eine Erste-Hilfe-Leistung zur Verfügung stehen), wird der Betriebssanitäter an den jeweiligen Unfallort gerufen oder vom Verletzten selbst aufgesucht, sofern dieser dazu in der Lage ist. Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die an einer Grundausbildung und an einem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben. Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung.

Konkret hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

- in einer Betriebsstätte mehr als 1.500 Versicherte anwesend sind,

- in einer Betriebsstätte 1.500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere sowie Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
- auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

Ausnahmen und Sonderfälle sind in den weiteren Absätzen von § 27 der DGVU Vorschrift ausführlich beschrieben.

Ein umfassendes Notfallmanagement

Damit ein Notfallmanagement im Betrieb auch im Ernstfall funktioniert, sollten alle Beschäftigten ihre Rolle kennen. Dazu gehört es, Funktionen zu benennen oder zu besetzen mit entsprechend ausgebildeten Ersthelfern und Betriebssanitätern, die Personen bei einem Notfall fachgerecht versorgen können, bis professionelle Hilfe eintrifft – sei es bei einer leichteren oder schweren Verletzung, einer Vergiftung oder gesundheitlichen Beschwerden wie z.B. einem Hitzschlag.

Weitere wesentliche Funktionen übernehmen je nach Konzept die Sicherheitsfachkraft, der Brandschutzbeauftragte, der Betriebsarzt und die jeweiligen Vorgesetzten. Zu ihren Aufgaben gehören z.B. Prävention, Schulungen/Unterweisungen und Übungen, die Mitarbeiter auf Notfälle vorbereiten oder Aufgaben wie die Einweisung der eintreffenden Rettungskräfte, die Erstbekämpfung von Feuer oder die sichere Evakuierung einzelner Abteilungen.

Die Betriebsärzte sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) dazu verpflichtet, den Unternehmer und weitere für den Arbeitsschutz zuständige Personen auch bei der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb zu beraten. Sie müssen außerdem konkrete Vorkehrungen treffen, damit nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet werden kann und eine ärztliche Versor-



Betriebseigene Sanitäter gibt es v. a. bei großen Betrieben.

gung in die Wege geleitet wird – sofern erforderlich.

Notfallmanagement beinhaltet:

- die Planung aller Schritte, die bei einem betrieblichen Notfall zu beachten sind
- präventive und vorbereitende Maßnahmen (Mitarbeiterschulungen, Unterweisungen, Üben von Verhalten in Notfall- und Krisensituationen – möglichst real durch auch nicht angekündigte Übungen).

Relevante Rechtsgrundlagen im Überblick

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- DGVU Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Technische Regeln für Arbeitsstätten:

- ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“
- DGVU Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGVU Information 204-001 (Plakat) „Erste Hilfe“
- DGVU Information 204-010 „Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe“
- DGVU Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“
- DGVU Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“
- DGVU Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“

Die Autorin

Christine Lendt ist freie Journalistin und Buchautorin aus Hamburg mit einem großen Schwerpunkt im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Ausbildung/Beruf (www.recherche-text.de).

